Amtliches Bekanntmachungsblatt

25. Jahrgang | Nr. 07 | 07. Juli 2017

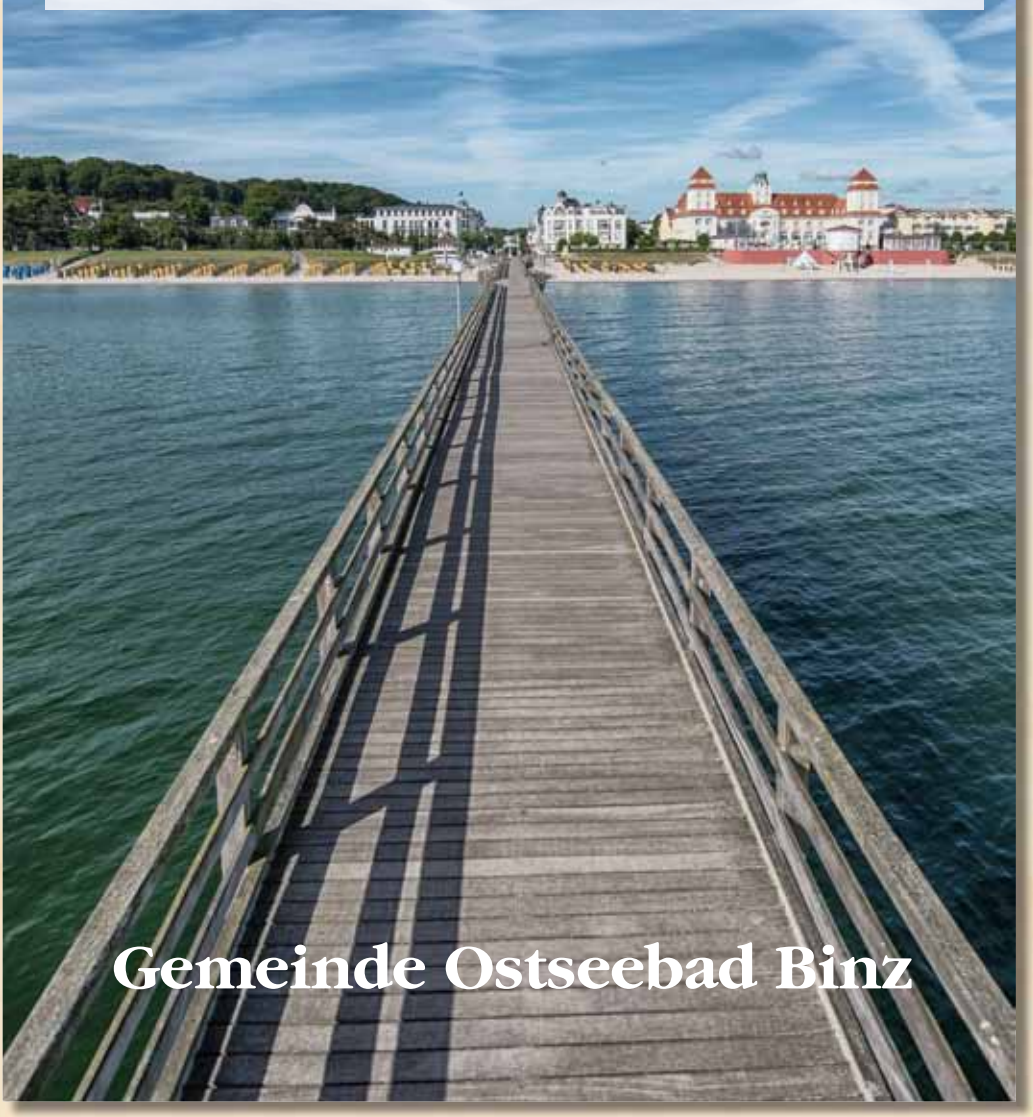

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1668. Bekanntmachung Seite 3
Auslegung des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz

1669. Bekanntmachung Seite 3
Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

1670. Bekanntmachung Seite 5
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz

1671. Bekanntmachung Seite 8
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 35 „Wohnen an der Granitz“ der Gemeinde Ostseebad Binz

1672. Bekanntmachung Seite 12
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Ostseebad Binz

Information Seite 14

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Juli 2017 Seite 15

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy, www.ruegenfotos.de

1668. Bekanntmachung

Auslegung des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz

Der Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz liegen in der Zeit

vom 10.07.2017 bis 21.07.2017

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Ostseebad Binz, 26. Juni 2017

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

1669. Bekanntmachung

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

1. Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Kurverwaltung Ostseebad Binz, Ostseebad Binz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 und des Lageberichts für dieses Wirtschaftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

2. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 23. Dezember 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

“Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lage-

bericht des Eigenbetriebs Kurverwaltung Ostseebad Binz, Ostseebad Binz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs.1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden

landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen."

Schwerin, den 23. Dezember 2016

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dirk Burschel
Wirtschaftsprüfer

ppa. Dr. Annekathrin Richter
Wirtschaftsprüferin

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
FRANKFURT AM MAIN
Zweigniederlassung Schwerin

1670. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum" der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 19.02.2016 die Aufstellung der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum" Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum" der Gemeinde Ostseebad Binz.

Die Änderung umfasst folgende textliche Festsetzungen:
- Ergänzung von bereichsweise differenzierten Firsthöhen als Höchstmaß,
- Präzisierung der Festsetzungen zu Ausnahmen für Bestandsgebäude,
- Ergänzung um örtliche Bauvorschriften vor allem zu bereichsweise differenzierten Festlegungen von maximalen Traufhöhen.

Die plangraphischen Festsetzungen, vor allem zur Gliederung in unterschiedliche Bauzonen sowie zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ, GFZ, Anzahl Vollgeschosse) und zur überbaubaren Grundstücksfläche sowie die überwiegende Mehrzahl der textlichen Festsetzungen gelten bis auf die Bauzonenzuordnung in zwei kleineren Teilflächen in der aktuellen Fassung unverändert fort.
Betroffen sind
- in der Teilfläche 1 die Flurstücke 390 (teilw.), 391 (teilw.), 395/1, 395/2, 396, 397 der Flur 2, Gemarkung Binz sowie
- in der Teilfläche 2 die Flurstücke 86/9, 88/1, 88/2, 89, 90/1, 90/2, 91, 94, 98, 102/11 (teilw.) der Flur 7, Gemarkung Jagdschloss.

Die Änderung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Die Grundzüge der Planung, insbesondere die bisherigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, werden unverändert übernommen.
Da in der Planzeichnung keine Änderungen vorgenommen werden, kann die Änderung als reiner Textbebauungsplan aufgestellt werden.

Der Entwurf 6. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes liegt nach § 3 Abs.2 BauGB vom

24.07.2017 – 25.08.2017

in der Gemeindeverwaltung Binz ,18609 Ostseebad Binz , Jasmunder Straße 11, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen (Fristende 25.08.2017) werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt (Präklusion verspäteter Stellungnahmen). Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Plan und die Begründung sind im Internet einzusehen, unter folgender Adresse:
www.gemeinde-binz.de (Klick Gemeindeverwaltung, Klick Bauleitplanung, Klick Be-

kanntmachungen zur Bauleitplanung, entsprechende Bekanntmachung mit zugehöriger Anlage auswählen)

Ostseebad Binz, den 07.07.2017

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“

Lageskizze unmaßstäblich

1671. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 35 „Wohnen an der Granitz“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 15.12.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wohnen an der Granitz“ Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Fläche des alten Sportplatzes nördlich des sogenannten Eigenheimkomplexes Am Sportplatz und ist Bestandteil des Geltungsbereiches des bestandskräftigen Bebauungsplans Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ der Gemeinde Ostseebad Binz.
Das Plangebiet, bestehend aus einer Teilfläche des Flurstücks 164/10 der Flur 7, Gemarkung Jagdschloss, umfasst knapp 1,3 ha und wird begrenzt
- im Norden und Westen durch Wald,
- im Süden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“,
- im Osten durch die nicht ausgebaute Gemeindestraße zur Schützengilde.

Das bisherige Planungsrecht wird durch den Bebauungsplan verdrängt.

Mit der Planung sollen neue Eigenheimbauplätze für den örtlichen Bedarf im Ostseebad Binz erschlossen werden.
Da das Plangebiet durch den bestehenden Sportplatz, der nach der Definition der LBauO M-V in Gänze als bauliche Anlage zu werten ist, geprägt wird und der Bereich zudem räumlich direkt an das bestehende Wohngebiet anschließt, kann der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a bzw. § 13 b BauGB aufgestellt werden. Mit der Planung soll die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf Flächen begründet werden, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a BauGB entfällt die Notwendigkeit einer formalen Umweltprüfung. Daher wird im Sinne einer Vorprüfung des Einzelfalls überschlägig geprüft, ob der Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 (4) Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Dabei sind überschlägig folgende mögliche umweltrelevanten Auswirkungen der Planung zu berücksichtigen.
- *Anlagebedingt* wird sich die Versiegelung im Gebiet durch bis zu 2.440 qm Gebäudegrund-fläche sowie zusätzliche Nebenanlagen und Verkehrsflächen auf bis zu 5.090 qm Gesamtversiegelung erhöhen; dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Plangebiet vollständig um einen bestehenden Sportplatz und damit um einen baulich geprägten Bereich handelt. Ein weiterer Ausbau als Sportanlage wäre auch bisher schon

nach § 30 BauGB zulässig.
- *Betriebsbedingte* Auswirkungen sind schon angesichts der Planungsziele (Arrondierung des besehenden Wohngebiet) nicht in erheblichem Umfang zu erwarten. Die zugelassene Nutzung entspricht der Umgebungsbebauung. Mit der Beschränkung auf zwei Wohneinhei-ten pro Wohngebäude bleibt die Nutzungsdichte insgesamt beschränkt. Durch den Wegfall der Sportplatznutzung werden Emissionen durch Sportlärm und Verkehr verringert.
- *Baubedingte* Auswirkungen werden bei fach-und sachgerechter Ausführung (z.B. Einhal-tung der gesetzlich geregelten Zeiten für Baumfällungen, Schutz des Mutterbodens) als nicht erheblich eingeschätzt und können vernachlässigt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegen nach § 3 Abs.2 BauGB vom

24.07.2017 – 25.08.2017

in der Gemeindeverwaltung Binz ,18609 Ostseebad Binz , Jasmunder Straße 11, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen (Fristende 25.08.2017) werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt (Präklusion verspäteter Stellungnahmen). Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Der Plan und die Begründung sind im Internet einzusehen, unter folgender Adresse:
www.gemeinde-binz.de (Klick Gemeindeverwaltung, Klick Bauleitplanung, Klick Bekanntmachungen zur Bauleitplanung, entsprechende Bekanntmachung mit zugehöriger Anlage auswählen)

Ostseebad Binz, den 07.07.2017

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Lageskizze s. S 10

Geltungsbereich des B-Plan Nr.35 - Lageskizze unmaßstäblich

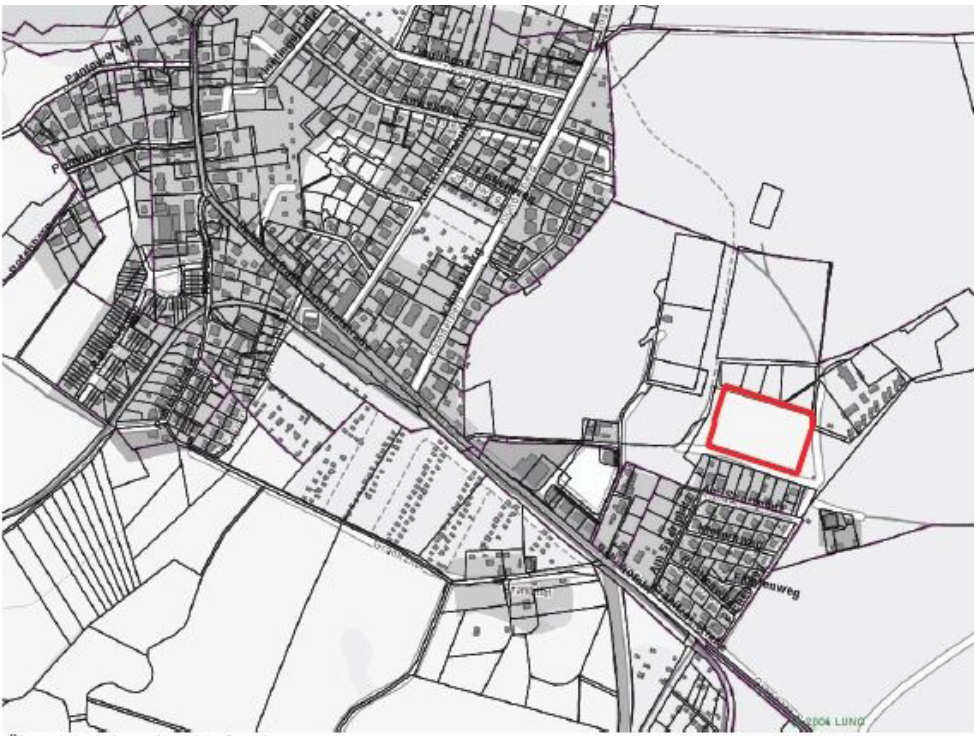

Übersichtsplan ohne Maßstab

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin
Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe **www.stadt-landschaft-region.de** **Frankendamm 5, 18439 Stralsund**

Gemeinde Ostseebad Binz
Bebauungsplan
Nr. 35
"Wohnen an der Granitz"

als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a/b BauGB

Offenlagefassung

Fassung vom 08.05.2017, Stand 02.06.2017

Geltungsbereich des B-Plan Nr.35 „Wohnen an der Granitz“
Lageskizze unmaßstäblich

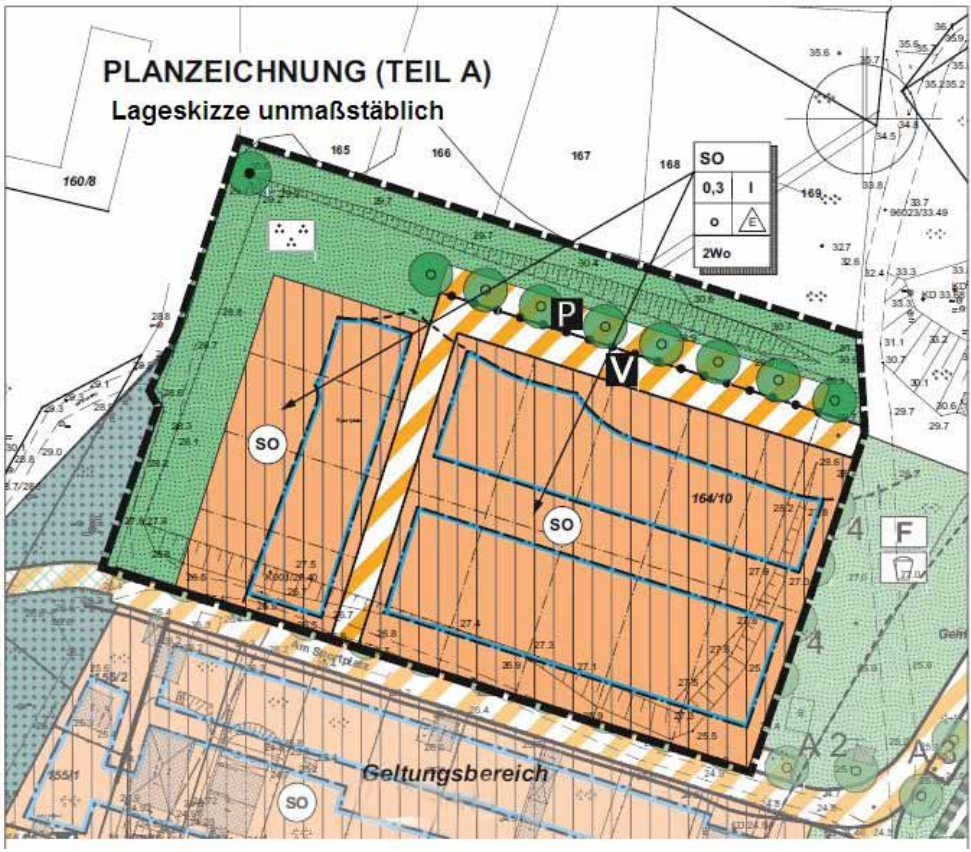

1672. Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2015 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), hat die Gemeindevertretung Ostseebad Binz in ihrer Sitzung am 1. Juni 2017 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 27. Juni 2000 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz

1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	50,00 EUR
- für den 2. Hund	70,00 EUR
- für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	95,00 EUR
- für den ersten und weiteren sogenannten gefährlichen Hund	700,00 EUR“

2. § 5 Abs. 2 b erhält folgende Fassung:

„§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz

(2 b) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten durch erhöhte Kampfbereitschaft und Angriffslust von einer Gefährdung für Mensch und Tier auszugehen ist.

Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere folgende Rassen oder Gruppen:
- Bull Terrier (English Bull Terrier)
- American Staffordshire Terrier (American Pit Bull Terrier)
- Staffordshire Bull Terrier“

3. § 6 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Steuerbefreiung

6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden."

4. § 7 Nr. 6 wird wie folgt ergänzt:

„§ 7
Steuerermäßigung

6. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.

Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern mit Erfolg abgelegt haben. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen."

5. § 11 wird wie folgt geändert:

„§ 11
Anzeigenpflicht

(5) Der bisherige Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Ostseebad Binz, den 26.06.2017

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Schon gehört?: Kinder machen Zirkus

Hereinspaziert, hereinspaziert…

wir laden Euch herzlich ein!

heute sind wir die Stars und zeigen Euch, was wir alles können! Zauberer, Clowns, Artisten & Akrobaten, Tierdressuren und vieles Mehr…

Das dürft ihr nicht verpassen!

Galavorstellungen

Mittwoch **12.07. 15.00 Uhr & 18.00 Uhr**

Donnerstag **13.07. 17.00 Uhr**

Karten: Loge 10/8 Euro oder Bänke 8/5 Euro (Kinder unter 3 Jahren frei)

ab 10.07.2017 direkt beim Zirkus oder an der Abendkasse (30 Minuten vor der Vorstellung); Vorstellung ca. 2 Stunden; Parkplätze vorhanden (MZO-Gelände)

Wo?: Grundschule Binz, Dollahner Str. 77, Binz

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Juli 2017

02.07.	Hannelore Enderlein	70
03.07.	Heidemarie Franke	70
10.07.	Anita Hille	75
11.07.	Hanni Fahsl	80
12.07.	Irmtraud Bülow	85
16.07.	Ulrich Schlecker	70
16.07.	Annelies Stepnitz	80
19.07.	Gerhard Rother	80
22.07.	Jürgen Hillmer	75
22.07.	Peter Hinsdorf	75
23.07.	Felice Pawalk	100
23.07.	Wolfgang Wulff	70
27.07.	Erika Dietze	80
28.07.	Brigitta Müller	80

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag